Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 14

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

burch: "in Rafernen und im Quartier wirb burch Stellunge nahme und Fronterftellen gegen ben ju grußenben Dbern gesaruft:"

b. Die Borie: "bei Racht auf ber Strafe unterbleibt ber Gruß" find ju ftreichen.

§ 12. Reue Faffung bee erften Lemma :

"Gruß und Gegengruß geschehen von Militars, bie weber in Reih' und Gled stehen, noch bas Gewehr tragen, ober ben Sabel gezogen haben, burch Anlegen ber rechten hand in horizontaler Lage au bie Kopfbebedung, ben Ellenbogen bis in bie hohe ber Bruft gehoben, ben Daumen an bie Finger geschlossen. Ropf und Blick werben gegen Denjenigen gerichtet, bem Gruß ober Gegengruß gift. Die linke hand wird an das Bein gelehnt, bezlehungsweise ber Sabel in ber haltung von "Achtung" angesaßt.

"Der Gruß wird girta 5 Schritte vor bem ju Grußenben erftattet, die hand von ber Kopfbebedung entfernt, wenn ber Mann
ober betreffenbe Obere zwei Schritte vorüber ift, ober biefer
fteben bleibt. Berittene reiten im Schritt an bem ju Grußenben norbei.

"Rauchenbe nehmen beim Grupen bie Pfeife oter Bigarre aus bem Munbe.

"Militars, welche Gegenstanbe tragen, grußen, indem fie militarifche haltung annehmen, Ropf und Blid gegen ben zu Grußens ben richten und bie frete hand an bas Bein lehnen. Sigenbe follen gum Gruße aufftehen, wenn fich unter ihnen nicht ein im Grabe hober Stehenber befindet."

Bweites Lemma unveranbert.

§ 14. "Ein einzelner Mann, welcher mit Gewehr bewaffnet einem Offizier ober einer Truppe begegnet, nimmt, wenn er bas Gewehr geschultert trägt, militarifche Stellung an, richtet Ropf und Bild auf ben ju Grußenben und lehnt bie freie hand an.

"Det mit angehängtem Gewehr vorbeimarschirenbe Dann ftredt ben Urm, welcher ben Gewehrriemen halt, abwarts und verfahrt im Uebrigen nach Lemma 1."

§ 16. 3weites Lemma :

"Bor Offizieren wird in diesem Falle "Achtung" (rechis, lints!) tommanbirt, sofern ber die Mannichaft führende Offizier ber Rieberere im Grate ift. Die Mannichaft wendet beim Borsbeimaufchiren Kopf und Blid auf ben zu Grußenden und lehnt die freien Sande an."

§ 17. Gefter Gas:

"Tritt ein Offigier in ein Bimmer ber Raferne, in ein Raustonnemenisiotal, ein Belt ober Barate, wo Militare fich befinden, fo ruft ber Bimmers ober Beltchef ober ber erfte Mann, ber ben eintretenben Offigier bemerkt: "Achtung!"

— (Der Bertauf der großtalibrigen Gewehre) ift vom h. Bundesrath ben Kantonen bewilligt worben. Lettere verstaufen bleselben jum Breis von Fr. 2. 50 bis 2. 80 per Stud. Die Bahl ber Sewehre beträgt 70,000—80,000. Die Gewehre baben (eingerechnet die Koften für Umanberung auf hinterlabung) f. 3. über 100 Franken gekoftet.

— (Ein Borichlag bes Schiefinstruttors) geht babin, in tie Offiziereschieficulen eine Anzahl Solbaten einzuberufen, um ben Offizieren Belegenheit zu bieten, fich in ber Feuerleitung beffer zu üben.

— (Eine Anfforberung bes Waffenchefs bes Genies) vom 25. Marz b. 3. fagt: "Diejenigen herren Genieofiziere, welche gesonnen waren, im Laufe bieses Jahres als Instruttions. Aspiranten Dienst zu leisten und in's Instruttionstorps einzuteten munschen, werden hiemit ersucht, ibre diesbegügliche Anomelbung bis zum 15. April nächsthin dem Oberinstruttor der Wasse, herrn Oberst Blaser in Liestal (Kaserne), einzusenden.

— (Rriegsfond.) An leitender Stelle macht die "R. 3. 3." ben Borichlag, einen Theil bes Einnahmenüberschusses ber eibg. Staatsrechnung jeweilen zu verwenden zur Aeufnung des Kriegsfonds. Es sei dies um so nothwendiger, als die für die ersten Rosten eines Krieges beeit liegende Million bet Beitem nicht genüge und man sich also gezwungen sehen wurde, in der ohnes hin sehr tritischen Zeit eines ausbrechenden Krieges ein großes Anleiben auszunehmen.

- (Die Biederholungefurfe ber Landwehrbataiffone 68 und 71) haben in Burich flattgefunden. Diefelben find in

einer Starte von je girta 370 Mann mit ben Rabres einges rudt. Bei bem Bataillon 68 befanden fich nur 11 Kompagnies Offigiere, barunter bei. einer Kompagnie 2 haupileute. Der Baffenchef ber Infantetie bewilligte Einberufung von 5 Offigieren. Die Milugebiretion des Kantons Zurich bot in Folge beffen 5 Offigiere bes Ausguges auf.

In der Breife wurde barauf aufmertsam gemacht, daß Bolletiter und Barteiführer ber entgegengesetztellen Richtungen in bein Dienft ber beiden Batallone jusammengewürfelt wurden und Gelegenheit hatten, fich gegenseitig personlich tennen zu lernen. Es ift ein Bortheil unseres Wehrwesens, daß es die heterogensten Etemente zusammenbringt und geeignet ift, manches Borurtheil zu gerftreuen.

Die beiben Rurse ichloffen mit einer gemeinschaftlichen Felb-

Das Bataillon Kr. 71 (Attenhofer) besetzte bas Lettenhölzli bei Wollishofen und wurde hier vom Bataillon 68 (Sponblin) angegriffen. Die Gesechtsäbung nahm einen ruhigen and geordneten Berlauf und befriedigte bie zahlreichen Offizieres welche ber kandmehraesentigung mit Interest, folgten

ber Landwehrgesechtsübung mit Interesse solgten,
— (Eine unangenehme lieberrasching) warde dem Komsmandanten des in Burich statstindenden Remontenturses zu Theil. Derselbe (or. Dragonermajor C.) hat eine Brivatwohnung außer der Kaserne. In dem haufe kam ein Pockenfall vor. In Folge bessen wurde Major C. vom Bezirksarzt in das haus internite. Doch gar so arg ist seine Ensamkeit nicht. In dem Saus bessindet sich eine vielbesuchte Restauration. Diese wurde nicht gesschossen und hier kann der Rasor (welcher das haus nicht verstassen ernst feine Bekannten empfangen.

— (Der Militar-Etat des Kantons Lugern pro 1886) tft Anfang Marz erschiener. Derfelbe ift zwedmäßig angelegt und hubsch ausgestattet. Bet. ber Landwehre-Infanterte biefes Kantons zeigt fich auf 5 Batailone ein Abgang von 22

Offigieren.

Angland.

Defterreid. (Die beutiche Armeefprache.) Das Reichstriegsminifterium hat bie Bahrnehmung gemacht, bag bet ben Truppentorpern iheilweife bie Gucht einreißt, bie tattifchen Bezeichnungen bes Ererzierreglemente wie auch bie Terminologie bes Dienftreglements, vamentlich beffen zweiten Theiles (Felbe bienft) in bie Regimentesprachen ju überfegen und bie Ueberfepung auch im Dienfte ju gebrauchen. Unter hinweis burauf, bağ der Gebrauch nationalfprachlicher, fat ber reglementaren Ber zelchnungen von wesentlichem Nachthelle für den Dienst im Großen und Ganzen ift und ihm baher Schranken geseht werden muffen, wird nun mit Reichetriegeminiftecial Erlaß Braf. Rr. 714 von 26. Februar, den Truppens und höheren Kommanden aufgetragen, darüber zu wachen, daß ble taltischen und technischen Bezeichnungen der Reglements nicht durch nationalprachs liche Bezeichnungen ersest werden, und daß in den Truppeus foulen angeftrebt werbe, bie Renninif ber Dienftfprache in fenem Umfange ju erzielen, ben bas Dienftreglement (8. Zheil, Buntt 2) und bie Inftruttion fur bie Eruppenfculen porfchreiben. -Die hier gitirte Stelle bes Dienftreglements lautet: "Der Solbat (ohne Chargengrab) foll bie Rommanbos, Avifos und Gignale genau tennen, die nothwendigften Borte ber Dienftfprache bes t. t. heeres verstehen ic." Im Buntte 20 ber Truppensiculions, erfter Theil, heißt es u. A., daß ber Unterricht in der Mannschaftsschule in der Muttersprache ber Mannschaft zu ertheilen, babet aber gu trachten ift, "baß ber Dann wenigstens bie Rommandos und bie Benennung ber bem Golbaten nothwens bigften Gegenstanbe in ber beutichen, ale ber Dienftsprache, et-lerne." Bezüglich ber Erlernung ber Dienftsprache feitens ber Unteroffiziersichuler bestimmt ber Buntt 28 ber Schulinftruktion : "Der Unterricht wird, fo weit es moglich ift, in beuticher, fonft aber in ber betreffenben Regiments, begiebungeweise Bataillons. fprache ertheilt; in letterem Falle ift an trachten, bag bie Unteroffiziere und bie ju beren nachwuchs auserfebenen Golbaten ben Gebrauch und bas Berftanbnis ber beutichen, als Dienstiprache, fich mindeftens fo weit zu eigen machen, bag fie einen einfachen Auftrag in beutscher Sprache verftehen und fich bet turgen munds lichen Melbungen berfelben in verständlicher Weise bebienen fonnen.

Für höhere Artillerieoffiziere.

Wegen Todesfall äusserst billig zu verkaufen: Mehrere neue Uniformen, ein neuer Militärmantel, Säbel, Briden, eine neue gezogene Pistole sammt Zubehör in Etul, Mützen, Käppi etc.

Briefe sub Chiffre O 711 Z an Orell Füssli & Cle. in Zürich.